

Empfehlungen zur Anwendung des Handlungsleitfadens Kindeswohlgefährdung Version FeB-SeB 1/2021 in anderen, als den dafür vorgesehenen Handlungsfeldern

Verschiedene Organisationen und Privatpersonen bieten im Kanton Schaffhausen diverse Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche an (gemeint sind z.B. Leseanimationen, Spielgruppen, Mittagstische, Ferienbetreuung, Sportangebote für Jugendliche, uvm.). Innerhalb dieser verschiedenen Settings können ebenfalls Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen aufkommen und insbesondere im vor- und nachschulischen Altersspektrum ist eine Handlung seitens der Erwachsenen Betreuungs- und Aufsichtspersonen sehr wichtig um die vermeintlich schlechte Lage des Kindes verbessern zu können. Nur wenn infolge solcher Verdachtsmomente auch seitens der Betreuungs- und Aufsichtspersonen reagiert wird, können Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt werden. Folglich benötigt die angesprochene Zielgruppe ebenfalls eine "Anleitung" für das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die beiden bis anhin entwickelten Leitfäden sind für diese Zielgruppe jedoch eher ungeeignet, da die angesprochenen Betreuungs- und Aufsichtspersonen oftmals nicht auf die nötigen organisationalen Ressourcen zurückgreifen können sowie ggf. in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen über keine spezifischen Aus- oder Weiterbildungen verfügen. Im Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung FeB-SeB ist insbesondere die intersubjektive Bewertung (Schritt 2) an den strukturellen Rahmenbedingungen ausgerichtet, wie sie von der kantonalen Pflegekinderverordnung (PAVO) für die FeB-SeB Einrichtungen vorgeschrieben sind. Die Anwendung dieses Leitfadens ausserhalb des vorgesehenen Einsatzgebietes kann in der Praxis zu Handlungen oder Handlungsunterlassungen führen, welche in der Konsequenz dem betroffenen Kind unter Umständen mehr schaden als helfen.

Aus diesen Gründen wird davon abgeraten, den Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung FeB-SeB in Spielgruppen, an Mittagstischen sowie anderen Betreuungs- und Förderungsangeboten für Kinder und Jugendliche ohne strukturell garantierte Professionalitätsstandards (wie z.B. Mindestanforderungen an die Ausbildung oder das pädagogische Konzept) und/oder ohne vorhandenen fachlichen Teamstrukturen einzusetzen.

Im Jahr 2022 wird für die angesprochenen Angebote ein eigener Handlungsleitfaden erarbeitet, der im Vergleich zu den bisherigen Versionen den strukturellen Rahmenbedingungen und den spezifischen Bedürfnissen dieser Zielgruppe gerecht wird.

Spezialfall: Professionell organisierte Spielgruppen

In verschiedenen Gemeinden sind Spielgruppen in professionell organisierte Strukturen eingebunden. Diese zeichnen sich in der Regel aus durch etablierte Kommunikationsgefässe (regelmässiger Fachaustausch), das Vorhandensein einer qualifizierenden Ausbildung bei den Spielgruppenleitungen (Zertifikat Basis Spielgruppenleitung) sowie einer für das Netzwerk verantwortlichen Ansprechperson.

Innerhalb eines solchen Verbunds von Spielgruppen ist der Einsatz des Handlungsleitfadens Kindeswohlgefährdung FeB-SeB als Hilfsmittel unter Einhaltung ein bestimmten Ablaufs durchaus möglich, da anzunehmen ist, dass aufgrund des professionellen Netzwerks die nötigen Ressourcen und Rahmenbedingungen für die Anwendung des Leitfadens vorhanden sind. Es wird empfohlen, dass beim Aufkommen von Verdachtsmomenten in den Spielgruppen die Handhabung der einzelnen Schritte des Leitfadens (und insbesondere Schritt 2) mit der verantwortlichen Ansprechperson des Netzwerks organisiert wird.

Bei der Ausgestaltung eines Ablaufschemas für die jeweiligen Spielgruppennetzwerke können sich die Verantwortlichen bei Bedarf von der Fachstelle Kinderschutz beraten lassen.